

76. Verkürt ein preußischer Beamter durch seine Verurteilung zu Festungshaft von längerer als einjähriger Dauer wegen Beihilfe zum Hochverrat auch dann ohne weiteres sein Amt, wenn im Strafurteil nicht auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter erkannt worden ist?

StGB. § 81 Abs. 3. Preuß. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 7.

III. Zivilsenat. Urf. v. 23. März 1928 i. S. von J. (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 258/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der damals preußischer Regierungspräsident war, wurde durch Erlaß der preußischen Staatsregierung vom 16. April 1919 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Im März 1920 beteiligte er sich am Rapp-Butsch und wurde deshalb durch Urteil des vereinigten 2. und 3. Strafsenats des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1921 (abgedruckt RGSt. Bd. 56 S. 259) wegen Beihilfe zum Hochverrat zu einer Festungshaft von 5 Jahren verurteilt. Der Beklagte ist der Auffassung, daß diese Verurteilung gemäß den §§ 7, 97 des preußischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465) für den Kläger den Verlust seines Amtes nach sich gezogen habe, und zahlt ihm deshalb seit Beginn des Jahres 1922 kein Wartegeld mehr. Der Kläger vertritt demgegenüber die Ansicht, daß der angeführte § 7, soweit er an die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer den Verlust des Amtes knüpft, sowohl mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs als auch mit Artikel 129 RVerf. unvereinbar sei. Ferner beruft er sich auf die im Jahre 1925 vom Reiche und von Preußen erlassenen Amnestieen. Er hat deshalb Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zur Weiterzahlung seiner Bezüge erhoben. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde nach dem Klageantrag erkannt.

Gründe:

Der Kläger ist auf Grund der § 81 Abs. 1 Nr. 2, §§ 82, 49 StGB. wegen Beihilfe zum Hochverrat unter Zubilligung mildernder Umstände zu 5 Jahren Festungshaft verurteilt worden. Auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter hat das Reichsgericht gegen ihn nicht

erkannt. Der Beklagte macht aber geltend, daß der Kläger gleichwohl nach § 7 des preussischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Rechtskraft des Strafurteils ohne weiteres sein Amt als Regierungspräsident im einstweiligen Ruhestand verloren habe. § 7, der nach § 97 DiszG. auch für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt, bestimmt, daß, wenn vom gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer erkannt ist, das Strafserkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich zieht, ohne daß dies besonders ausgesprochen wird. Diese Vorschrift greift indessen im vorliegenden Falle nicht durch. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob § 7 DiszG. allgemein im Widerspruch mit dem Reichsstrafgesetzbuch steht. Es bedarf auch nicht der Prüfung, welchen Einfluß etwa die Grundsätze des Art. 129 Verf. auf seinen Bestand haben. Hier scheidet seine Anwendung schon daran, daß sie unvereinbar wäre mit der Regelung des § 81 StGB., also derjenigen Vorschrift, auf Grund deren der Kläger verurteilt worden ist.

§ 81 Abs. 1 StGB. droht als ordentliche Strafe für den Hochverrat lebenslängliches Zuchthaus oder lebenslängliche Festungshaft an. Nach Abs. 2 tritt, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein. Neben der Festungshaft, sowohl neben der lebenslänglichen wie neben der zeitigen, kann nach Absatz 3 auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Das Strafgesetzbuch hält mithin die Verurteilung zu Festungshaft wegen Hochverrats nicht für so schwerwiegend, daß sie für den Verurteilten stets den Verlust der von ihm bekleideten öffentlichen Ämter zur Folge haben müßte, stellt vielmehr die Verhängung dieser Nebenstrafe in das Ermessen des Strafrichters. Der Amtsverlust soll nur dann eintreten, wenn das Gericht — was hier nicht geschehen — besonders darauf erkennt. Ein Landesgesetz, das dazu führt, daß jede Verurteilung zu Festungshaft wegen Hochverrats den Verlust der vom Verurteilten bekleideten öffentlichen Ämter nach sich zieht, würde die besondere und ausdrückliche Vorschrift des § 81 Abs. 3 StGB. ihrer praktischen Bedeutung entkleiden. Insofern ist sie deshalb dem Reichsrecht gegenüber unwirksam. Ob das aus § 2 Abs. 1 GG. z. StGB. herzuleiten ist, kann auf sich beruhen. Jedenfalls greift der allgemeine Grundsatz ein, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen (Art. 2 Verf. 1871), daß Reichsrecht Landes-

recht bricht (Art. 13 Abs. 1 RVerf. 1919). Daraus folgt, daß § 7 DiszG., unabhängig davon, wie es mit seiner Gültigkeit sonst bestellt ist, im Falle des § 81 StGB. (ebenso in den Fällen von § 83 Abs. 3, § 84, § 90 Abs. 4, früher auch noch von § 94 Abs. 1 Satz 2 und § 95 Abs. 2 das.) nicht die Kraft hat, mit der Verurteilung zu Festungshaft von mehr als einem Jahre unter allen Umständen den Amtsverlust zu verbinden. Eine solche Wirkung der landesrechtlichen Gesetzesvorschrift würde dem Reichsrecht zuwiderlaufen.

Man kann die uneingeschränkte Wirkung des § 7 DiszG. auch nicht damit begründen, daß der von ihm angedrohte Amtsverlust disziplinarrechtlicher, der des § 81 Abs. 3 StGB. strafrechtlicher Natur sei. Hier ist zunächst zu betonen, daß kein Unterschied vorhanden ist in den Voraussetzungen, woran die beiden Vorschriften den Amtsverlust knüpfen. Zwar läßt ihn § 7 DiszG. erst bei Freiheitsstrafe, also auch bei Festungshaft von mehr als einem Jahr eintreten. Eine niedrigere Strafe kommt aber auch nach § 81 StGB., selbst bei bloßer Beihilfe zum Hochverrat, nicht in Frage. Ein Versuch und damit eine Beihilfe zum Versuch, welch letztere allein unter Umständen mit weniger als einem Jahre Festungshaft gesühnt werden könnte, ist hier, wo schon das bloße Unternehmen als vollendete Tat gilt, kaum denkbar. Ebenso wie in ihren Voraussetzungen stimmen der disziplinarrechtliche und der strafrechtliche Amtsverlust aber auch in ihren Wirkungen überein. Zuzugeben ist allerdings, daß die beiden Vorschriften verschiedenen Beweggründen entspringen und verschiedene Ziele verfolgen. Während § 7 DiszG. die dienstliche Zucht wahren und den Unzuträglichkeiten vorbeugen soll, die mit dem längeren Fernbleiben eines Beamten vom Dienst verbunden sind, droht § 81 Abs. 3 StGB. ein Strafübel an. Darauf kann indessen kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Denn da, wie dargelegt, beide Arten des Amtsverlustes sich nach Voraussetzungen und Inhalt decken, so würde die Anwendung des § 7 DiszG. in den Fällen, wo der Strafrichter von seiner gesetzlichen Befugnis, den Amtsverlust auszusprechen, keinen Gebrauch macht, in Wahrheit zu einer vom Reichsgesetzgeber nicht gewollten und daher mit dem Strafgesetzbuch unvereinbaren Verschärfung des Strafurteils führen. Das allgemeine Strafrecht und das Beamtendisziplinarrecht sind freilich zwei getrennte Rechtsgebiete. Trotzdem können die auf diesen verschiedenen Gebieten erlassenen Rechtsnormen zueinander in Widerspruch treten. In

solchem Falle muß die begriffliche Unterscheidung zurücktreten und darf kein Hindernis bilden, den wirklich vorhandenen Eingriff von Landesrecht in Reichsrecht zurückzuweisen. Letzterem muß sein verfassungsrechtlicher Vorrang gewahrt bleiben.

Wie schon bemerkt, hat das Reichsgericht die Nebenstrafe des Verlustes der bekleideten öffentlichen Ämter gegen den Kläger nicht verhängt. Seine strafrechtliche Beurteilung hat also trotz der Vorschrift in § 7 DiszG. sein Dienstverhältnis unberührt gelassen. Einem Disziplinarverfahren gegen ihn steht sie jedoch nicht entgegen. Dem Landesrecht bleibt es unbenommen, die Entfernung eines Beamten aus dem Dienste auch für den Fall anzuordnen oder zuzulassen, daß der Strafrichter seine Dienstentlassung nicht ausgesprochen hat. Diese darf nur nicht unmittelbar anknüpfen an ein Strafurteil, das nach zweifelsfreier reichsrechtlicher Vorschrift den Amtsverlust lediglich dann zur Folge haben soll, wenn der Strafrichter darauf besonders erkennt.

Weitere Einwände gegen den Klagenanspruch als den auf § 7 DiszG. gestützten hat der Beklagte nicht erhoben. Da sich der Einwand aus § 7 als ungerechtfertigt herausstellt, ist in Abweichung von den Vorinstanzen der Klage stattzugeben.